



[Departementskürzel eingeben]/P[Präsidialnummer eingeben]

## Erläuterungen

# Änderung der Verordnung betreffend die Pflichtlektionenzahl und die Lektionenzuteilung der Lehrpersonen an den vom Kanton geführten Schulen vom 13. Januar 2004 (SG 411.500) Stand: 1. Januar 2016

## 1. Ausgangslage

Per Ende 2024 sind im kantonalen Finanzhaushalt Lektionenguthaben im Umfang von rund 57,9 Mio. Franken abgegrenzt. Um diese Lektionenguthaben und damit auch die Verpflichtung des Kantons abzubauen und künftig besser steuern zu können, soll die Verordnung betreffend die Pflichtlektionenzahl und die Lektionenzuteilung der Lehrpersonen an den vom Kanton geführten Schulen vom 13. Januar 2004 (SG 411.500) angepasst werden.

## 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 13. Januar 2004	Änderungen
<p><b>§ 1. Geltungsbereich</b> <sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für die Lehrpersonen an den vom Kanton geführten Schulen. <sup>2</sup> Für die Lehrpersonen an den von den Gemeinden geführten Schulen legen die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen die Bestimmungen fest. Vorbehalten bleibt § 101 Schulgesetz.</p>	<p><b>§ 1. Geltungsbereich</b> <sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für <b>unbefristet angestellte</b> Lehrpersonen an den vom Kanton geführten Schulen. <sup>2</sup> Für die Lehrpersonen an den von den Gemeinden geführten Schulen legen die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen die Bestimmungen fest. Vorbehalten bleibt § 101 Schulgesetz.</p>

### Erläuterungen zu § 1 Pflichtlektionenverordnung

Die Pflichtlektionenverordnung gilt nur für unbefristet angestellte Lehrpersonen – das soll in § 1 deutlich gemacht werden. Die unbefristet angestellten Lehrpersonen sind einer Lohnklasse und Stufe zugeordnet, sodass Einzel- und Jahreslektionenkosten geführt und bei Stellvertretungen Gutschriften und Auszahlungen auf Basis des regulären Lohns erfolgen können.

<p><b>§ 3. Beschäftigungsgrad</b> <sup>1</sup> Die Lehrpersonen haben Anspruch auf den vertraglich festgelegten Beschäftigungsgrad. Um diesen garantieren und dennoch die Schwankungen bei den Lektionenzuteilungen</p>	<p><b>§ 3. Abweichung vom Beschäftigungsgrad</b> <sup>1</sup> Die Lehrpersonen haben Anspruch auf den vertraglich festgelegten Beschäftigungsgrad. <del>Um diesen garantieren und dennoch die Schwankungen bei den Lektionenzuteilungen</del></p>
---	---

<p>auffangen zu können, können unbefristet angestellte Lehrpersonen dazu verpflichtet werden, während zwei aufeinander folgenden Schuljahren Lektionenzuteilungen zu übernehmen, die maximal um <math>\pm 2\frac{2}{3}</math> (Kindergarten, Primarschule) bzw. <math>\pm 2</math> (übrige Schulen) Jahreslektionen vom vertraglich vereinbarten Beschäftigungsgrad abweichen.</p> <p><sup>2</sup> Die dadurch entstandenen Minus- oder Überstunden sind pro Lehrperson einem durch die Schulleitung einzurichtenden und zu führenden Lektionenkonto zu verbuchen.</p>	<p><del>auffangen zu können, können unbefristet angestellte Lehrpersonen dazu verpflichtet werden, während zwei aufeinander folgenden Schuljahren Lektionenzuteilungen zu übernehmen, die maximal um <math>\pm 2\frac{2}{3}</math> (Kindergarten, Primarschule) bzw. <math>\pm 2</math> (übrige Schulen) Jahreslektionen vom vertraglich vereinbarten Beschäftigungsgrad abweichen.</del></p> <p><b><u>Sie können von der Schulleitung aus betrieblichen Gründen vorübergehend dazu verpflichtet werden, Lektionenzuteilungen zu übernehmen, die maximal um <math>\pm 2\frac{2}{3}</math> (Kindergarten, Primarschule) bzw. <math>\pm 2</math> (übrige Schulen) Jahreslektionen vom vertraglich festgelegten Beschäftigungsgrad abweichen.</u></b></p> <p><sup>2</sup> Die dadurch entstandenen Minus- oder Überstunden sind pro Lehrperson einem durch die Schulleitung einzurichtenden und zu führenden <del>Lektionenkonto</del> <b>Jahreslektionenkonto</b> zu verbuchen.</p>
--	---

### Erläuterungen zu § 3 Pflichtlektionenverordnung

Die Schulleitungen sollen wie bisher Lektionenzuteilungen vornehmen können, die um maximal  $\pm 2\frac{2}{3}$  (Kindergarten, Primarschule) bzw.  $\pm 2$  (übrige Schulen) Jahreslektionen vom vertraglich vereinbarten Beschäftigungsgrad abweichen. Begrenzt wird die mögliche Abweichung zudem dadurch, dass eine Lehrperson - wie im Schulgesetz festgelegt (vgl. § 101 Abs. 3 Schulgesetz, SchulG, SG 410.100) - im Maximum in einem Vollzeitpensum beschäftigt sein soll.

Heute ist eine solche Zuteilung zeitlich nur in einem engen Rahmen während zwei aufeinander folgenden Schuljahren möglich (Satz 2 von Abs. 1). Eine längere Dauer ist nur mit Einverständnis der Lehrperson oder zwecks Vermeidung einer Kündigung zulässig (§ 4 Abs. 1). Diese Vorgaben haben sich als zu eng erwiesen. Sie schränken insbesondere den Spielraum für einen nachhaltigen Abbau übermässiger Lektionenguthaben zu stark ein. Das Ziel der Vermeidung einer (Teil-)Kündigung ist heute nicht mehr aktuell (vgl. Erläuterung zu § 4). Eine Abweichung vom Beschäftigungsgrad ohne Anpassung des Arbeitsvertrags soll kein Dauerzustand sein. Es soll aber auch keine zeitliche Obergrenze mehr festgelegt werden, um flexiblere Lösungen zu ermöglichen.

Eine Verpflichtung zur Übernahme von  $2\frac{2}{3}$  bzw. 2 Lektionen mehr oder weniger als vertraglich vereinbart, soll jedoch neu nur aus betrieblichen Gründen zulässig sein. Als betriebliche Gründe kommen neben dem Auffangen von Schwankungen der Lektionenzahl auch der Abbau der Lektionenguthaben oder die Ermöglichung von Fächerkombinationen in Frage.

Die unbefristete Anstellung ist heute der Normalfall (§ 95 SchulG, in Kraft seit Schuljahr 2019/2020 für die Volksschulen, seit Schuljahr 2020/2021 für die weiterführenden Schulen). Stellvertretungen und Aushilfen, die (alleine noch) befristet angestellt werden (§ 96 SchulG), fallen nicht unter den Begriff der Lehrpersonen bzw. der Lehrerinnen und Lehrer im Sinne der Verordnung.

Abs. 2: Die Bestimmung stammt aus einer Zeit, als noch keine (Jahres-)Lektionenkonten existierten und diese zuerst eingerichtet werden mussten. Heute bestehen an allen Schulen entsprechende Konten. Die Bestimmung bezieht sich nur auf das Jahreslektionenkonto, was hier präzisiert wird.

<p><b>§ 4.</b></p> <p><sup>1</sup> Über die genannten Lektionen hinausreichende Abweichungen oder eine Fortsetzung der höheren oder der tieferen Beschäftigung über zwei Jahre sind erlaubt, wenn die Lehrperson und die Schulleitung damit einverstanden sind oder wenn mit den Abweichungen vom Beschäftigungsgrad eine Kündigung oder Teilkündigung vermieden werden kann.</p> <p><sup>2</sup> Wird die Abweichung über das Lektionenkonto verbucht, ist sie jederzeit ohne Anpassung des Anstellungsvertrages möglich.</p> <p><sup>3</sup> Soll jedoch vom vertraglich festgehaltenen Lohn abgewichen werden, so bedarf die Lektionenerhöhung oder -senkung einer Vertragsanpassung und hat grundsätzlich unbefristet zu erfolgen.</p> <p><sup>4</sup> In Ausnahmefällen, z.B. bei der Übernahme einer Stellvertretung, darf die Abweichung vom vertraglich festgehaltenen Lohn mit einem befristeten Vertrag erfolgen. In diesem Fall darf sie maximal zwei Jahre dauern.</p> <p><sup>5</sup> Bei Übernahme einer den vereinbarten Beschäftigungsgrad übersteigenden Stellvertretung, welche maximal zwei Monate dauert, ist die Auszahlung des zusätzlichen Lohnes im gegenseitigen Einvernehmen ohne Vertragsanpassung möglich.</p>	<p><b>§ 4. <u>Lohn und Vertragsanpassung bei Abweichung vom Beschäftigungsgrad</u></b></p> <p><sup>1</sup> Über die genannten Lektionen hinausreichende Abweichungen oder eine Fortsetzung der höheren oder der tieferen Beschäftigung über zwei Jahre sind erlaubt, wenn die Lehrperson und die Schulleitung damit einverstanden sind oder wenn mit den Abweichungen vom Beschäftigungsgrad eine Kündigung oder Teilkündigung vermieden werden kann.</p> <p><sup>2</sup> Wird die Abweichung <b>nach § 3 Abs. 1</b> über das Lektionenkonto verbucht, ist sie jederzeit ohne Anpassung des Anstellungsvertrages <b><u>vertraglich festgelegten Beschäftigungsgrades</u></b> möglich.</p> <p><sup>3</sup> Soll jedoch vom vertraglich festgehaltenen Lohn abgewichen werden, so bedarf die Lektionenerhöhung oder -senkung einer <b><u>Vertragsanpassung Anpassung des vertraglich festgelegten Beschäftigungsgrades.</u></b> und hat grundsätzlich unbefristet zu erfolgen.</p> <p><sup>4</sup> In Ausnahmefällen, z.B. bei der Übernahme einer Stellvertretung, <b><u>Während maximal zwei Jahren</u></b> darf die Abweichung vom vertraglich festgehaltenen Lohn mit einem befristeten <b><u>Vertrag Zusatzvertrag</u></b> erfolgen. In diesem Fall darf sie maximal zwei Jahre dauern.</p> <p><sup>5</sup> Bei Übernahme einer den vertraglich vereinbarten Beschäftigungsgrad übersteigenden Stellvertretung, welche maximal zwei Monate dauert, ist die Auszahlung des zusätzlichen Lohnes im gegenseitigen Einvernehmen ohne <b><u>Vertragsanpassung</u></b> möglich.</p>
--	--

#### Erläuterungen zu § 4 Pflichtlektionenverordnung

Die Möglichkeit, vom vereinbarten Beschäftigungsgrad abzuweichen, wird abschliessend in § 3 geregelt, sodass hier nur noch die Modalitäten betreffend Lohn und Vertragsanpassung zu regeln sind.

Abs. 1: Von § 3 Abs. 1 dieser Verordnung soll nicht mehr abgewichen werden, daher kann § 4 Abs. 1 aufgehoben werden.

Im Übrigen wurde Abs. 1 im Zuge der Harmonisierung der Schulen, die eine Verkürzung der Gymnasialzeit von fünf auf vier Jahre zur Folge hatte, geändert. Zur Vermeidung von (Teil-)Kündigungen wurden den Schulleitungen mehr Kompetenzen bei der Bewirtschaftung der Lektionenguthaben übertragen (RRB Nr. 14/33/5 vom 11.11.2014 und Mantelbericht des ED vom 29.9.2014 [P141562]). Ein Abweichen von den in § 3 Abs. 1 festgelegten Lektionen sollte nicht nur im gegenseitigen Einverständnis von Lehrperson und Schulleitung möglich sein, sondern auch gegen den Willen der Lehrperson von der Schulleitung verfügt werden können, wenn damit Personalentlassungen vermieden werden konnten. Diese Zielsetzung ist heute nicht mehr aktuell.

Abs. 5: Die Regelung von Stellvertretungen von bis zu vier Wochen wird neu in § 4<sup>bis</sup> geregelt, weshalb dieser Absatz aufgehoben werden soll.

	<p><b><u>§ 4<sup>bis</sup> Stellvertretungen</u></b></p> <p><b><u>1 Bei einer Stellvertretung von bis zu vier Wochen kann die Lehrperson sich wahlweise die zusätzlichen Lektionen als Einzellektionen gutschreiben oder ausbezahlen lassen. Die Gutschrift auf das Einzellektionenkonto erfolgt zu 85 % des regulären Zeitwerts pro Lektion und die Auszahlung zu einem Ansatz von 85 % des regulären Lohns, wobei die Pflichtlektionenzahl sich nach der Stufe richtet, an der unterrichtet wird.</u></b></p> <p><b><u>2 Bei einer Stellvertretung ab vier Wochen ist ein befristeter Zusatzvertrag abzuschliessen.</u></b></p>
--	---

#### **Erläuterungen zu § 4<sup>bis</sup> Pflichtlektionenverordnung**

Lehrpersonen werden im Kanton Basel-Stadt gemäss ihrer Anzahl vertraglich festgelegter Unterrichtslektionen angestellt. Für alle Lehrpersonen gilt die kantonal festgelegte Jahresarbeitszeit. Je nach Schulstufe und Schulfach sind in § 101 Abs. 1 Schulgesetz vom 4. April 1929 (SG 410.100) die Pflichtlektionen festgelegt, die einer 100% Anstellung entsprechen. Im Kindergarten sind dies beispielsweise 32 Lektionen, auf der Sekundarstufe 25 Lektionen und am Gymnasium 21 oder 25 Lektionen. Im Berufsauftrag der Lehrpersonen sind für den Unterricht mit Vor- und Nachbereitung 85% sowie für Schüler- und Schülerinnenberatung/Elternzusammenarbeit/Klassenleitung, Gremienarbeit/Schulentwicklung/Schulverwaltung und für Weiterbildung 15% der Arbeitszeit vorgesehen (vgl. § 2 der Ordnung über Auftrag und Arbeitszeit der Lehrpersonen vom 14. März 1994; SG 411.450).

Abs. 1: Stellvertretungen mit einer kurzen Dauer von bis zu vier Wochen sollen neu pro Lektion mit einem Wert von 0.85 einer Einzellektion entschädigt werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich die Arbeitstätigkeit bei einer Kurzstellvertretung auf das Unterrichten bezieht (d. h. Unterrichtszeit sowie deren Vor- und Nachbereitung) und die anderen Aufgabenfelder nicht im gleichen Masse ausgeübt werden wie im festen Arbeitspensum (vgl. § 2 der Ordnung über Auftrag und Arbeitszeit der Lehrpersonen, SG 411.450). Die Entschädigung erfolgt nach Wahl der Lehrperson entweder mittels Gutschrift auf dem Einzellektionenkonto oder durch eine Auszahlung auf Basis des regulären Lohns inkl. 13. Monatslohn. Die Praxis, wonach Einzellektionen aus Stellvertretungen zum Lohnansatz gemäss der Verordnung betreffend Festlegung der Löhne von Lehrpersonen als Aushilfen sowie für Stellvertretungen vom 23. September 2003 (SG

164.520) ausbezahlt werden, wird für Kurzstellvertretungen von bis zu vier Wochen nicht mehr weitergeführt.

Abs. 2: Dauert die Stellvertretung länger als vier Wochen, ist zwingend ein befristeter Zusatzvertrag mit der regulären Entlohnung abzuschliessen.

<p><b>§ 5. Lektionenkonto</b></p> <p><sup>1</sup> Die Lektionenkonten werden als Jahres- oder Semesterkonten geführt.</p> <p><sup>2</sup> 40 Einzellektionen entsprechen einer Jahres-, 20 Einzellektionen einer Semesterlektion.</p>	<p><b>§ 5. Lektionenkonto</b></p> <p><sup>1</sup> Die Lektionenkonten werden als Jahres- oder <b><u>und Semesterkonten Einzellektionenkonto</u></b> geführt.</p> <p><sup>2</sup> 40 Einzellektionen entsprechen einer Jahres<b><u>lektion.</u></b>, 20 Einzellektionen einer Semester<b><u>lektion.</u></b></p> <p><sup>3</sup> <b><u>Sind auf dem Lektionenkonto am Ende des Kalenderjahres mehr als 50 Einzellektionen, werden die darüber hinausgehenden Einzellektionen automatisch in Jahreslektionen umgewandelt.</u></b></p>
---	---

### Erläuterungen zu § 5 Pflichtlektionenverordnung

Abs. 1: Praxisgemäss werden Jahres- und Einzellektionenkonto geführt. Diese Unterscheidung wird nun (in der ganzen Verordnung) deutlich gemacht. Semesterkonten haben keine praktische Relevanz mehr und werden deshalb nicht mehr geregelt.

Abs. 2: Da Semesterkonten nicht mehr weitergeführt werden, erübrigt sich die Definition einer Semesterlektion.

Abs. 3: Weist das Guthaben am Ende des Schuljahres mehr als 50 Einzellektionen auf, werden die überzähligen Lektionen automatisch in Jahreslektionen umgewandelt und auf das Jahreslektionenkonto überführt. So soll eine übermässige und unerwünschte Anhäufung von Einzellektionen vermieden werden. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Umwandlung von Einzel- in Jahreslektionen. Beträgt z. B. am Ende des Schuljahres das Guthaben 60 Einzellektionen, die aus betrieblichen Gründen weder ausbezahlt noch als Urlaub bezogen werden konnten, werden 10 davon in ¼ Jahreslektion umgewandelt und es verbleiben 50 auf dem Einzellektionenkonto.

<p><b>§ 6.</b></p> <p><sup>1</sup> Bei einem Beschäftigungsgrad bis zu 12 Jahreslektionen darf das Lektionenkonto einen Positivsaldo von maximal 6 Jahreslektionen aufweisen. Ab einem höheren Beschäftigungsgrad darf der Positivsaldo maximal 50% des Beschäftigungsgrades aufweisen.</p> <p><sup>2</sup> ...</p>	<p><b>§ 6.</b></p> <p><sup>1</sup> <del>Bei einem Beschäftigungsgrad bis zu 12 Jahreslektionen darf das Lektionenkonto einen Positivsaldo von maximal 6 Jahreslektionen aufweisen. Ab einem höheren Beschäftigungsgrad darf der Positivsaldo maximal 50% des Beschäftigungsgrades aufweisen.</del></p> <p><b><u>Der Saldo des Jahreslektionenkontos darf am Ende des Schuljahres den vertraglich festgelegten Beschäftigungsgrad um maximal 20 Prozent über- oder maximal 10 Prozent unterschreiten.</u></b></p>
---	--

<p><sup>3</sup> Der Negativsaldo darf <math>-2\frac{2}{3}</math> (Kindergarten, Primarschule) bzw. <math>-2</math> (übrige Schulen) Jahreslektionen nicht unterschreiten.</p> <p><sup>4</sup> Saldi, welche diese Werte über- oder unterschreiten, sind vorübergehend erlaubt, wenn die Lehrperson und die Schulleitung damit einverstanden sind und mit der Über- oder Unterschreitung eine Kündigung oder Teilkündigung vermieden werden kann.</p>	<p><sup>2</sup> ...</p> <p><sup>3</sup> <del>Der Negativsaldo darf <math>-2\frac{2}{3}</math> (Kindergarten, Primarschule) bzw. <math>-2</math> (übrige Schulen) Jahreslektionen nicht unterschreiten.</del> <b><u>Überschreitet der Saldo am Ende des Schuljahres den maximal zulässigen Positivsaldo gemäss Abs. 1, sind die zu hohen Lektionenguthaben auszuzahlen. Unterschreitet der Saldo am Ende des Schuljahres den maximal zulässigen Negativsaldo gemäss Abs. 1, ist dies im folgenden Schuljahr auszugleichen oder auf Antrag der Lehrperson mit dem Lohnanspruch zu verrechnen.</u></b></p> <p><sup>3bis</sup> <b><u>In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleitung mit einer Lehrperson schriftlich vereinbaren, dass der zulässige Saldo gemäss Abs. 1 über- oder unterschritten wird. In der Vereinbarung sind ein Zeitplan und die Modalitäten für den Abbau auf den maximal zulässigen Positivsaldo oder den Aufbau auf den maximal zulässigen Negativsaldo festzulegen.</u></b></p> <p><sup>4</sup> <del>Saldi, welche diese Werte über- oder unterschreiten, sind vorübergehend erlaubt, wenn die Lehrperson und die Schulleitung damit einverstanden sind und mit der Über- oder Unterschreitung eine Kündigung oder Teilkündigung vermieden werden kann.</del></p>
--	--

### Erläuterungen zu § 6 Pflichtlektionenverordnung

Abs. 1: Neu soll der Positivsaldo grundsätzlich maximal 20 % und der Negativsaldo auf dem Jahreslektionenkonto maximal 10 % des vertraglich festgelegten Beschäftigungsgrades betragen dürfen. Mit dieser Bestimmung zum Schutz der Lehrpersonen nimmt der Arbeitgeber seine Fürsorgepflicht nach § 14 Abs. 2 des Personalgesetzes wahr. Damit soll verhindert werden, dass diese auf Dauer zu viel arbeiten.

Abs. 3: Wird der maximal zulässige Positivsaldo von 20 Prozent des Beschäftigungsgrads am Ende des Schuljahres überschritten, werden die zu hohen Lektionenguthaben ausbezahlt. Eine Auszahlung kann nur in begründeten Ausnahmefällen und nach dem Verfahren gemäss Abs. 3<sup>bis</sup> unterbleiben.

Abs. 3<sup>bis</sup>: Die Überschreitung des maximal zulässigen Positiv- oder Negativsaldos soll nur noch in begründeten Ausnahmefällen und vorübergehend möglich sein. Voraussetzung ist sodann eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Schulleitung und der Lehrperson, in der ein Zeitplan und die Modalitäten für den Abbau oder Aufbau des Lektionenguthabens (z. B. durch Ermöglichung eines bezahlten Urlaubs oder Übernahme von zusätzlichen Pflichtlektionen) verbindlich festgelegt werden. Die Schulleitung hat das Erziehungsdepartement rechtzeitig vor Ende des Schuljahres über die getroffene Vereinbarung zu informieren.

Abs. 4: Dieser Absatz kann mit der Neufassung von Abs. 3<sup>bis</sup> ersatzlos aufgehoben werden.

Vgl. auch die Änderung von § 3 und die Erläuterung dazu.

<p><b>§ 8. Umgang mit Minus- und Überstunden aus dem Lektionenkonto</b></p> <p><sup>1</sup> Eine Auszahlung von Überstunden aus dem Lektionenkonto ist nur gestattet, wenn eine Kompensation über das Lektionenkonto oder über Urlaub nicht möglich ist und den Interessen der Schule nicht zuwiderläuft.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulleitung leitet das Auszahlungsbegehren an das Erziehungsdepartement weiter, welches für dessen Bewilligung und Ablehnung zuständig ist.</p> <p><sup>3</sup> Falls eine Lehrperson aus dem Schuldienst tritt und das Lektionenkonto einen Minusstand aufweist, hat sie den zu viel bezogenen Lohn grundsätzlich zurückzuerstatten. Es ist ihr diesbezüglich eine angemessene Frist zu setzen. Zu viel bezogener Lohn ist dann nicht rückerstattungspflichtig, wenn der Minusstand von der Schulleitung verfügt worden ist.</p> <p><sup>4</sup> Falls eine Lehrperson aus dem Schuldienst tritt und das Lektionenkonto einen Plusstand aufweist, wird ihr der geschuldete Lohn ausbezahlt.</p> <p><sup>5</sup> Die Umwandlung von Überstunden aus dem Lektionenkonto in Urlaub kann bei der Schulleitung beantragt werden.</p> <p><sup>6</sup> Das Erziehungsdepartement legt in einer Weisung die näheren Ausführungsbestimmungen fest.</p>	<p><b>§ 8. Umgang mit Minus- und Überstunden aus dem Lektionenkonto <u>Jahreslektionenkonto</u></b></p> <p><sup>1</sup> Eine Auszahlung von Überstunden aus dem Lektionenkonto <u>Jahreslektionenkonto auf Antrag einer Lehrperson</u> ist nur gestattet, wenn <del>eine Kompensation durch Freizeit über das Lektionenkonto oder über Urlaub nicht möglich ist und</del> <u>die Auszahlung</u> den Interessen der Schule nicht zuwiderläuft.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulleitung leitet das Auszahlungsbegehren an das Erziehungsdepartement weiter, welches für dessen Bewilligung und Ablehnung zuständig ist.</p> <p><sup>3</sup> Falls eine Lehrperson aus dem Schuldienst tritt und das Lektionenkonto <u>Jahreslektionenkonto</u> einen Minusstand aufweist, hat sie den zu viel bezogenen Lohn grundsätzlich zurückzuerstatten. <del>Es ist ihr diesbezüglich eine angemessene Frist zu setzen.</del> Zu viel bezogener Lohn ist dann nicht rückerstattungspflichtig, wenn der Minusstand von der Schulleitung verfügt worden ist.</p> <p><sup>4</sup> Falls eine Lehrperson aus dem Schuldienst tritt und das Lektionenkonto <u>Jahreslektionenkonto</u> einen Plusstand aufweist, wird ihr der geschuldete Lohn ausbezahlt.</p> <p><sup>5</sup> Die <u>Kompensation</u> von Überstunden aus dem Lektionenkonto <u>Jahreslektionenkonto durch Freizeit</u> kann bei <u>von</u> der Schulleitung beantragt <u>auf Antrag bewilligt</u> werden.</p> <p><sup>6</sup> <del>Das Erziehungsdepartement legt in einer Weisung die näheren Ausführungsbestimmungen fest.</del></p>
---	--

### Erläuterungen zu § 8 Pflichtlektionenverordnung

In dieser Bestimmung geht es um Situationen, in welchen – anders als gemäss § 6 Abs. 2 – keine automatische Auszahlung erfolgt, eine solche jedoch seitens der Lehrpersonen gewünscht wird. Sodann wird präzisiert, dass es sich um Minus- und Überstunden aus dem Jahreslektionenkonto handelt.

Abs. 3: Ein Minusstand auf dem Jahreslektionenkonto wird praxisgemäss mit der letzten Lohnzahlung verrechnet. Das Fristansetzen für eine Rückzahlung erübrigt sich somit.

Abs. 5: Bisher ist nicht explizit geregelt, wer für die Bewilligung der Kompensation von Überstunden durch Freizeit zuständig ist. Die Schulleitungen bewilligen im Rahmen ihrer personellen Zuständigkeiten Urlaube (jeweils § 11 Abs. 3 lit. h der [neueren] Verordnungen über die Schulleitungen der Volksschulen bzw. der weiterführenden Schulen). Es ist naheliegend, dass sie auch für die Bewilligung der Umwandlung von Überstunden in Freizeit zuständig sein sollen. Das entspricht auch der Praxis.

Abs. 6: Eine solche Weisung wurde bisher nicht erlassen und erscheint aufgrund des hohen Detaillierungsgrades der Verordnung auch nicht nötig. Im Übrigen besteht die Weisungskompetenz auch ohne entsprechende (Blanko-)Delegationsnorm.

<p><b>§ 9. Altersentlastung</b>  <sup>1</sup> Die Lehrpersonen haben Anspruch auf die Altersentlastung von jenem Schuljahr an, vor dessen vom Erziehungsrat festgesetzten Termin sie ihr 57. Altersjahr zurückgelegt haben.  <sup>2</sup> Lehrpersonen, die nach Eintritt der Berechtigung gemäss Abs. 1 ihr Anstellungsverhältnis reduzieren, bleibt der Anspruch auf Altersentlastung erhalten.  <sup>3</sup> Anstelle der Altersentlastung gemäss Abs. 1 kann die Schulleitung, sofern es der Schulbetrieb zulässt, den Lehrpersonen einen bezahlten Urlaub im Rahmen des vertraglichen Beschäftigungsgrades gewähren. Der Urlaub dauert ein Semester und muss zwischen dem vollendeten 57. und dem 62. Altersjahr bezogen werden. Der Urlaub ist schriftlich bei der Schulleitung zu beantragen, die dem Zeitpunkt des Urlaubs zustimmen muss.  <sup>4</sup> Die Lehrpersonen, welche anstelle der Altersentlastung den Urlaub beanspruchen, haben bei vorzeitiger Pensionierung die bereits bezogene Leistung anteilmässig zurückzuerstatten.  <sup>5</sup> Bei Arbeitsunfähigkeit während des Urlaubs nach Abs. 3 entsteht ein Anspruch auf Ersatz der ausfallenden Urlaubstage, sofern die Krankheit oder der Unfall ärztlich bescheinigt wird. Die Krankheit oder der Unfall während des bezahlten Urlaubs ist umgehend zu melden.</p>	<p><b>§ 9. Altersentlastung</b>  <sup>1</sup> Die Lehrpersonen haben Anspruch auf die Altersentlastung von jenem Schuljahr an, vor dessen vom Erziehungsrat festgesetzten Termin sie ihr 57. Altersjahr zurückgelegt haben.  <del><sup>2</sup> Lehrpersonen, die nach Eintritt der Berechtigung gemäss Abs. 1 ihr Anstellungsverhältnis reduzieren, bleibt der Anspruch auf Altersentlastung erhalten.</del>  <sup>3</sup> Anstelle der Altersentlastung gemäss Abs. 1 kann die Schulleitung, sofern es der Schulbetrieb zulässt, den Lehrpersonen einen bezahlten Urlaub im Rahmen des vertraglichen Beschäftigungsgrades gewähren. Der Urlaub dauert ein Semester und muss zwischen dem vollendeten 57. und dem 62. Altersjahr bezogen werden. Der Urlaub ist schriftlich bei der Schulleitung zu beantragen, die dem Zeitpunkt des Urlaubs zustimmen muss.  <sup>4</sup> Die Lehrpersonen, welche anstelle der Altersentlastung den Urlaub beanspruchen, haben bei vorzeitiger Pensionierung die bereits bezogene Leistung anteilmässig zurückzuerstatten.  <sup>5</sup> Bei Arbeitsunfähigkeit während des Urlaubs nach Abs. 3 entsteht ein Anspruch auf Ersatz der ausfallenden Urlaubstage, sofern die Krankheit oder der Unfall ärztlich bescheinigt wird. Die Krankheit oder der Unfall während des bezahlten Urlaubs ist umgehend zu melden.</p>
--	---

**Erläuterungen zu § 9 Pflichtlektionenverordnung**

Abs. 2: Diese Regelung steht im Widerspruch zum Wortlaut sowie Sinn und Zweck von § 101 Abs. 5 Schulgesetz, welcher wie folgt lautet: «Im Schuljahr, das der Vollendung des 57. Altersjahres folgt, ermässigen sich die Pflichtlektionenzahlen sämtlicher Kategorien um je zwei Lektionen bei einem Beschäftigungsgrad von 100 %, und um eine Lektion bei einem Beschäftigungsgrad ab



50 %.» Diese Bestimmung besagt klar, dass der Umfang des Anspruchs vom jeweiligen Pensum abhängt. Daher hat eine Lehrperson, welche ihr Pensum auf unter 100 % reduziert, nur noch Anspruch auf eine Entlastung um eine Lektion und bei einer Lehrperson, welche ihr Pensum auf unter 50 % reduziert, entfällt der Anspruch auf Altersentlastung ganz.

Die bisherige Regelung gemäss Abs. 2, wonach ungeachtet späterer Pensenreduktionen auf das Stichdatum des Beginns des Entlastungsanspruchs abzustellen ist, ist – wie erwähnt – nicht gesetzeskonform und hat dazu geführt, dass Mitarbeitende durch eine vorübergehende Pensenerhöhung auf 100 % kurz vor Erreichen des 57. Altersjahres einen Anspruch auf eine dauerhafte Entlastung erwirkt haben. Dies soll nicht mehr möglich sein.

<p><b>§ 12. Übergangsbestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Umsetzung der §§ 3–8 dieser Verordnung beziehungsweise für die Anpassung der bestehenden unbefristeten Arbeitsverhältnisse gilt eine Übergangsfrist von einem Jahr bis zum 1. August 2005. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen alle Verträge angepasst sein. Für die Festlegung des neu zu berechnenden Beschäftigungsgrades ist grundsätzlich der Beschäftigungsgrad der letzten vier Jahre massgeblich.</p>	<p><b>§ 12. Übergangsbestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Umsetzung der §§ 3–8 dieser Verordnung beziehungsweise für die Anpassung der bestehenden unbefristeten Arbeitsverhältnisse gilt eine Übergangsfrist von einem Jahr bis zum 1. August 2005. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen alle Verträge angepasst sein. Für die Festlegung des neu zu berechnenden Beschäftigungsgrades ist grundsätzlich der Beschäftigungsgrad der letzten vier Jahre massgeblich.</p> <p><b><u><sup>2</sup> § 6 Abs. 3 und 3<sup>bis</sup> treten nach einer Übergangsfrist von fünf Jahren am 1. August 2031 in Kraft.</u></b></p> <p><b><u><sup>3</sup> Für Lehrpersonen, die vor der Aufhebung von § 9 Abs. 2 eine Altersentlastung erhalten und danach ihren Beschäftigungsgrad angepasst haben, bleibt der bisherige Umfang des Anspruchs auf Altersentlastung bestehen.</u></b></p> <p><b><u><sup>4</sup> Bei einer weiteren Anpassung des Beschäftigungsgrads nach Aufhebung von § 9 Abs. 2, wird der Anspruch auf Altersentlastung neu beurteilt.</u></b></p>
--	--

**Erläuterungen zu § 12 Pflichtlektionenverordnung**

Abs. 1: Die Bestimmung statuiert eine Übergangsfrist für die Anpassung der Arbeitsverhältnisse, die bei Erlass dieser Verordnung im Jahr 2004 bestanden haben. Sie kommt heute nicht mehr zur Anwendung und ist deshalb ersatzlos aufzuheben.

Abs. 2: Die grundsätzlich automatische Auszahlung der Überstunden, die den maximal zulässigen Positivsaldo gemäss § 6 Abs. 1 überschreiten, sowie die Ausnahmeregelung sollen erst am 1. August 2031 in Kraft treten. Die Übergangsfrist ermöglicht einen Abbau der Überstunden auf das maximal zulässige Mass, bevor es zur automatischen Auszahlung kommt. Der Abbau hat durch Kompensation mit Freizeit oder Auszahlungen zu erfolgen und kann individuell gestaltet werden. Dadurch wird ein zeitlich gestaffelter Abbau ermöglicht. Die Schulleitungen haben die

Lehrpersonen beim Abbau ihrer Überstunden zu unterstützen, indem sie bspw. mittels Vereinbarungen die Modalitäten für den Abbau festlegen. In erster Linie liegt der Abbau aber in der Verantwortung der Lehrpersonen.

Abs. 3: Wer vor der Aufhebung von § 9 Abs. 2 seinen Beschäftigungsgrad nach Eintritt der Berechtigung auf Altersentlastung anpasste, profitierte von einem Besitzstand. Dieser bleibt unter Vorbehalt von Abs. 4 weiterhin gewährleistet.

Um eine einheitliche Begriffsverwendung in Gesetz und Verordnung sicherzustellen, wird neu anstelle von Anstellungsverhältnis der Begriff Beschäftigungsgrad verwendet.

Abs. 4: Mit dieser Übergangsbestimmung wird festgelegt, dass der Besitzstand nach Abs. 2 entfällt, wenn der Beschäftigungsgrad nach Aufhebung von § 9 Abs. 2 weiter angepasst wird. In diesem Fall wird der Anspruch auf Altersentlastung (gemäss § 101 Abs. 5 Schulgesetz) neu beurteilt und entfällt allenfalls gänzlich, wenn der Beschäftigungsgrad auf unter 50 % angepasst wird.

Dies soll anhand von zwei Beispielen erläutert werden: Eine Lehrperson, die trotz Reduktion ihres ursprünglichen Pensums von 100 % auf 80 % aufgrund des Besitzstandes Anspruch auf zwei Lektionen Altersentlastung hatte, will ihr Pensum erneut reduzieren, und zwar auf 70 %. Der Anspruch auf Altersentlastung beträgt neu eine Lektion. Eine andere Lehrperson, die trotz Reduktion ihres ursprünglichen Pensums von 100 % auf 60 % wegen des Besitzstandes ebenfalls Anspruch auf zwei Lektionen Altersentlastung hatte, will ihr Pensum erneut reduzieren, und zwar auf 40 %. In diesem Fall entfällt der Anspruch auf Altersentlastung.

Beilage:

- Synopse